

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhausen hat in der Sitzung vom 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm- entsorgungssatzung der Gemeinde Fahrenzhausen (BGS-EWS/FES) vom 18.03.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-entsorgungssatzung der Gemeinde Fahrenzhausen (BGS-EWS/FES) vom 09.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

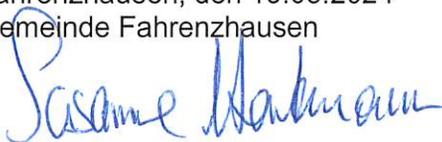
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs 8 i. V. m. Art. 5 Abs 7 KAG).“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 19.03.2024
Gemeinde Fahrenzhausen



Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin